

Zunächst soll nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mosch das Justizministerium ersucht werden:

in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Cassen- und Rechnungswesen eine größere Einfachheit herbeizuführen sei?

Muß nun auch Seiten der unterzeichneten Deputation anerkannt werden, daß das Cassen- und Rechnungswesen bei dem Justizdepartement in einer anerkennungswerthen Weise geregelt ist, so vermag dieselbe doch aber auch ihrerseits nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß die Klagen über eine allzuweit gehende, ebenso die Beamten, wie das Publicum beschwerende Complicirung weit verbreitet sind, und daß sie sich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen glaubt, daß es dem Justizministerium möglich sein werde, unbeschadet der Sache, in geeigneter Weise Einleitungen zu einer Vereinfachung treffen zu können.

Hier von ausgehend, rathet die Deputation der Kammer den Beitritt zu obigem Beschlusse an.

Weiter war von dem Herrn Abgeordneten von Einsiedel der Antrag gestellt worden:

daß die Bestellgebühren nach einem gleichmäßigen Satze für sämtliche Gerichtsbefohlene festgestellt würden,

dessen Annahme aber von der Bericht erstattenden Deputation der jenseitigen Kammer mit Rücksicht auf den unausbleiblichen erheblichen Ausfall im Einnahmebudget des Justizministeriums zur Zeit nicht befürwortet, dagegen vorgeschlagen worden:

obigen Antrag der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung bei der künftigen Reorganisation der Justizbehörden und Aufstellung neuer Taxordnungen zu überweisen.

Diesem Deputationsvorschlage ist die zweite Kammer einstimmig beigetreten, und auch die unterzeichnete Deputation nimmt keinen Anstand: ihrer Kammer den Beitritt zu empfehlen.

Die unter

Nr. 14

zur Salarirung und Remunerirung von 632 Expedienten und zu Expeditionsarbeiten verwendeten Lohnschreiber postulirten

237,075 Thlr. und

28,960 = scalamäßige Aufbesserung,

266,035 Thlr. in Sa.

werden in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zur normalmäßigen Bewilligung empfohlen.